

(Berichterstatter Abgeordneter Reimling.)

- (A) in dieser Zeit auch der Begriff der Betriebe, die der Gewerbeinspektion zu unterstellen sind, sich geändert hat. Immerhin dürfte die Tatsache nicht abzuleugnen sein, daß in dieser Zeit unter den Jugendlichen eine sehr starke Zunahme der Erwerbsarbeit zu verzeichnen war. Nach der Berufszählung von 1907 gab es im Deutschen Reiche rund 4,8 Millionen Jugendliche zwischen 14 und 18 Jahren, davon waren erwerbstätig rund 3,8 Millionen, d. h. etwa 80 Prozent. Es ist dabei besonders charakteristisch, daß gerade in der letzten Zeit, etwa wenn man zurückgeht bis zum Jahre 1895, also dem Jahre der vorletzten Berufszählung, die Zahl der berufstätigen weiblichen jugendlichen Personen wesentlich stärker gewachsen ist als die der berufstätigen männlichen Jugendlichen. Ich will die Zahlen hierfür nicht anführen, ich will nur darauf hinweisen, daß in dieser Zeit die Zahl der männlichen Jugendlichen um 18 Prozent, die der weiblichen um 42 Prozent stieg. In Sachsen gab es 1907 372721 Jugendliche zwischen 14 und 18 Jahren; davon waren erwerbstätig rund 80 Prozent, nahezu 300000, und zwar waren — hier zeigt sich der Unterschied unseres stark industriellen Sachsens gegenüber dem gesamten Durchschnitt des Deutschen Reiches — männliche Jugendliche 158838, weibliche 140018 vorhanden, d. h. fast ebensoviel weibliche Jugendliche wie männliche. Alles in allem zeigt sich ein außerordentlich starkes Anwachsen der Erwerbsarbeit der Jugendlichen.
- (B) Nun würde man natürlich noch nicht zu schließen brauchen, daß sich daraus notwendigerweise ungünstige Folgen ergeben müßten. Die Arbeit ist gewiß nicht zum Schaden für den einzelnen, sondern zum Nutzen, solange sie nicht in Ausbeutung ausartet und solange der Arbeitende imstande ist, die bei der Arbeit verbrauchten Kräfte wieder voll zu ersetzen. Beim Jugendlichen kommt freilich besonders in Betracht, daß er in dieser Zeit in einer außerordentlich starken körperlichen und geistigen Entwicklung begriffen ist, daß sein Gemütsleben eine vollständige Umwandlung durchmacht und daß er insolgedessen in diesem Alter ganz besonderer Schonung bedarf. Da ist wohl die Frage berechtigt, ob diese Schonung heute allenthalben geübt wird und ob auf die jugendlichen Erwerbstätigen immer diejenige Rücksicht genommen wird, die sich notwendigerweise aus ihrem Alter, aus ihrer körperlichen und geistigen Verfassung ergeben müßte. Die Erfahrungen und Tatsachen, die sich jedem aufdrängen, der diese Frage etwas aufmerkamer verfolgt, beweisen das gerade Gegenteil.

Wie liegen die Dinge gegenwärtig? Die Ausbeutung, die Anspannung der jugendlichen Arbeitskraft beginnt vielfach schon im Kindesalter. Unser Kinderschutzgesetz vom Jahre 1903 ist leider — das habe ich hier früher schon betont — völlig unzureichend, soweit es sich um

den wirksamen Schutz der erwerbstätigen Kinder handelt. (C) Ich verweise nur darauf, daß beispielsweise das völlige Verbot der Kinderarbeit nur für gewerbliche Betriebe gilt und daß die eigenen Kinder bei Botengängen, beim Austragen von Waren überhaupt keinen Schutz genießen, ferner darauf, daß für die im eigenen Betriebe beschäftigten Kinder im Alter von über 10 Jahren in diesem Gesetze keine Begrenzung der Arbeitszeit vorgesehen ist, und vor allen Dingen darauf, daß gegenwärtig absolut kein Schutz für die in der Landwirtschaft und im Haushalte beschäftigten Kinder vorhanden ist.

Zu welchen Zuständen das führt, will ich nur an einem Beispiele zeigen, das auch in gewisser Beziehung zu der Gewerbeinspektion steht. Anfang November 1912 veröffentlichte die „Chemnitzer Volksstimme“ folgende Mitteilung:

„Ein Arbeiter in Röthel teilte dem Ortsschulinspektor in Schönberg-Röthel mit, daß in der Gemeinde bei einem Gutsbesitzer schulpflichtige Kinder von früh 4 Uhr bis abends 8 Uhr beschäftigt werden und außer der Schulzeit nur $\frac{1}{2}$ Stunde Frühstück, $\frac{1}{2}$ Stunde Mittag und $\frac{1}{2}$ Stunde Vesperpause haben.“

Es wurde hinzugefügt:

„Es ist schon oft vorgekommen, daß die Kinder nicht einmal Zeit hatten, das Frühstück zu verzehren, sondern es auf dem Schulwege essen mußten.“ (D)

Der Brieffschreiber wandte sich an die Ortsschulinspektion und ersuchte sie, in dieser Frage Schritte zu tun. Nach einiger Zeit bekam er von dem Ortsschulinspektor einen Beschluß der Gewerbeinspektion Chemnitz II zugestellt, worin ihm — das liegt an der Beschaffenheit des Kinderschutzgesetzes — mitgeteilt wurde, daß die Gewerbeinspektion leider nicht in der Lage sei, in diesem Falle etwas zu tun, da die Landwirtschaft nicht zu den Betrieben gerechnet werde, für die der Kinderschutz gelte.

Ich habe vor einigen Jahren hier Fälle aus sächsischen Gewerbeinspektionsberichten angeführt, wo sich die Gewerbeinspektoren darüber beklagten, daß gerade durch die Beschäftigung von Kindern in der Landwirtschaft und im Haushalte nach den Klagen der Lehrer vielfach nicht nur die Interessen der Schule, sondern das allgemeine gesundheitliche Interesse der Kinder geschädigt werde. Das ist eine Erfahrung, die man auch selbst bei jeder Gelegenheit machen kann. Ich habe mit eigenen Augen in der nächsten Umgebung von Leipzig gesehen, wie die Kinder in den Ferien früh vom Rittergute in großen Herden auf das Feld getrieben wurden, mittags eine kurze Pause hatten und nachmittags wieder auf das Feld geschickt wurden, wo sie tätig sein mußten. Was für Ferien sind das, wenn die Kinder in der angestrengtesten Weise von früh morgens bis abends